Satzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 1969), des § 2 abs. 5 mit Zustimmung des Rates der Stadt Lippstadt am 19.12.2005 gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Lippstadt AöR“ vom 13.10.2004, der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW s. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 463ff) in seiner Sitzung vom 08.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) Die Stadtentwässerung Lippstadt AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 4 und 6 KAG und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadtentwässerung Lippstadt AöR anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadtentwässerung Lippstadt AöR eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 [1]
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln; sie soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen (Mehrkammerklärgruben, Tropfkörperanlagen etc.) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Behandlung des Grubeninhaltes in der Zentralkläranlage.

Die Grundgebühr beträgt 187,76 Euro je Entsorgung

Die Gebühr für die Behandlung in der Zentralkläranlage beträgt 12,10 Euro/m³ Grubeninhalt

(4) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben setzt sich zusammen aus der einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Behandlung in der Zentralkläranlage.

Die Grundgebühr beträgt 187,76 Euro je Entsorgung

Die Gebühr für die Behandlung in der Zentralkläranlage beträgt 12,10 Euro/m³ Grubeninhalt

(5) Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage der zusätzliche Einsatz eines Saug-/Spülwagens erforderlich (bei außergewöhnlicher Verschlammung, defekter Klärgrube etc.), beträgt die zusätzliche Gebühr 43,50 € je angefangene halbe Stunde des eingesetzten Fahrzeuges.

(6) Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage der zusätzliche Einsatz eines Saug-/ Spülwagens erforderlich (bei außergewöhnlicher Verschlammung, defekter Klärgrube etc.), beträgt die zusätzliche Gebühr für die Anfahrt 48,72 € und 50,35 € je angefangene halbe Stunde für das eingesetzte Fahrzeug incl. Fahrer und Beifahrer.

---

[1] § 2 geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrates der Stadtentwässerung Lippstadt AöR vom 20.11.2006, 31.10.2007, 29.10.2008, 07.10.2009, 28.10.2010, 18.10.2011, 31.10.2012, 01.10.2013, 11.11.2014, 28.10.2015, 08.11.2016, 04.10.2017, 08.10.2018, 08.10.2019, 02.11.2021, 17.11.2022, 26.10.2023, 10.10.2024

(7) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach und kann deshalb die vorgesehene und angekündigte Entsorgung der Anlage nicht durchgeführt werden, beträgt die Gebühr für den erfolglosen Entsorgungsversuch 48,72 €.

(8) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Erhebungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Bewohner des Grundstückes festgesetzt.

(9) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €.

§ 3
Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht mit der Inanspruchnahme eines Gewässers durch Einleitungen von häuslichem oder ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 Kubikmeter je Tag aus einer Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr und zur Kleineinleiterabgabe wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebühren- bzw. Abgabenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr bzw. die Kleineinleiterabgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der Anlage

a) Eigentümer oder im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes Erbbauberechtigter des Grundstückes
b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder
c) Nießbraucher oder sonstiger zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter

ist, von dem die Benutzung der Entsorgungseinrichtung ausgeht.

(2) Abgabepflichtig für die Kleineinleiterabgabe ist, wer zum 30.06. des Erhebungsjahres

a) Eigentümer oder im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes Erbbauberechtigter des Grundstückes
b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder

c) Nießbraucher oder sonstiger zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter

ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

(3) Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren bzw. Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Lippstadt AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW. S. 47, SGV.NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV.NW. S. 214, SGV.NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 können nach § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1980 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2007
2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2008
3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2009
4. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2010
5. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2011
6. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2012
7. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2013
8. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2014

9. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2015
10. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2016
11. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2017
12. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2018
13. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2019
14. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2020
15. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2022
16. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2023
17. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2023
18. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2024
19. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2025